

die nicht durch Gewinninteressen kleiner Kreise gestört werden dürfe. (Textilztg.) (VI 1/462)

Verbot bezahlter Nebenschäftigung der Staatsbeamten. Der Disziplinarhof für die nichtrichterlichen Beamten fällt zur Frage der Übernahme bezahlter Nebenbeschäftigung von Staatsbeamten eine Entscheidung, worin er auf Grund der Bestimmungen der Kabinettsorder vom 14. Juli 1839 zu einer Ablehnung der Nebenbeschäftigung kam. Nach dieser Verordnung darf ein Staatsbeamter eine Nebenbeschäftigung, „mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist“, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der vorgesezten Zentralbehörde nicht übernehmen. Ohne Bedeutung bleibt dabei, ob der Beamte eine Nebentätigkeit zugunsten eines einzelnen Arbeitgebers ausübt und aus dieser Quelle seine Einnahme bezieht oder ob er sie in den Dienst der Allgemeinheit stellt und von Fall zu Fall seine Vergütung erhält. (VI 1/463)

Eine neue Ausverkaufsverfügung. Die zahlreichen, auch vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher dem Justizminister sowie den oberen Aufsichtsbehörden zugeleiteten Beschwerden über mangelhaftes Eingreifen der Polizeiverwaltungen und Staatsanwaltschaften gegen die Auswüchse des Ausverkaufswesens haben den Preussischen Justizminister veranlaßt, erneut eine Verfügung an die Staatsanwaltschaften mit folgendem Wortlaut zu geben:

„Durch die Rundverfügungen vom 27. März 1901, 6. März 1902 und 8. Dezember 1903 sind die Beamten der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, daß Vergehen des unlauteren Wettbewerbs regelmäßig dann im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, wenn es sich um Auswüchse des Ausverkaufswesens oder um sonstige geschäftliche Mißbräuche handelt, an deren Unterdrückung ganze Gewerbebezüge ein begründetes Interesse haben. In Erweiterung dieser Vorschriften bestimmt der Preussische Justizminister nunmehr, daß bei allen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsgesetz, dann, wenn ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen den Strafantrag stellt (§ 22 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb), in der Regel ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung anzunehmen ist.“

Dieser Erlaß ist durchaus geeignet, den in letzter Zeit überhand genommenen Auswüchsen im Ausverkaufswesen ein Ende zu setzen. Er richtet sich besonders gegen die nicht angemeldeten ausverkaufsfähnlichen Angebote, wo also infolge marktschreierischer Angaben bei dem Publikum der Anschein erweckt wird, als ob aus irgendeinem Grunde eine beschleunigte Abstoßung des Warenlagers erfolgen soll. (VI 1/470)

Richtlinien der Hausbesitzerverbände zur Festsetzung neuer Mieten für Geschäftsräume. Der Preussische Landesverband der Haus- und Grundbesitzervereine e. V. und der Reichsverband Deutscher Geschäfts- und Industrieausbesitzer e. V. haben bereits im Dezember vorigen Jahres, kurz nach Erlaß der Hirtsieferverordnung, Richtlinien herausgegeben, in denen unter anderem halbjährliche Kündigungsfristen empfohlen wurden. Die Verbände weisen jetzt darauf hin, daß in allen Fällen, in denen die Hausbesitzer diese Richtlinien befolgten, noch vor dem 1. Oktober neue Vereinbarungen getroffen werden müßten. Hierfür seien dann folgende Grundlagen maßgebend:

Nach Möglichkeit soll der Begriff der Friedensmiete von 1914 als ein durch die allgemeine Entwicklung überholtes Zahlengebilde aufgegeben werden und an ihre Stelle eine angemessene Heutermiete (Normalmiete) treten. Angesichts der Steigerung der Zinssätze und der allgemeinen Teuerung wird eine mäßige Steigerung der frei zu vereinbarenden Mieten von gewerblichen Räumen für die Zeit vom 1. Oktober 1927 ab um weitere 10 bis 20 % für angemessen erachtet. Folgende Bedingungen werden empfohlen: 1. In einfachen Wohnhäusern ist (bei gewerblichen Räumen) auf die angemessene Friedensmiete ein Zuschlag von 30–40 % zu berechnen. 2. Bei Geschäfts- und Industriehäusern sowie bei Wohnhäusern mit Heizung sind anteilig zu vergüten die jeweiligen Gesamtkosten für Heizstoff, die Kosten für die gesamte Anlage und den Betrieb, einschließlich Reparaturen, Personal usw. der Fahrstühle, und neben diesen Sonderleistungen 120–130 % der angemessenen Friedensmiete. Die gleitende Steuer- und Lastenklausel bleibt für alle Häuser bestehen. Es wird weiterhin empfohlen, nunmehr auch langfristige Verträge bis auf die Dauer von fünf Jahren abzuschließen, für die neben den oben erwähnten Vereinbarungen ein besonderer Zuschlag von 5–10 % (höchstens aber 30 %) als Staffelmiete vorzusehen ist. Vereinbarungen, die über den Rahmen der angegebenen Sätze wesentlich hinausgehen, sollen vermieden werden. R. H. (VI 1/479)

Erstattung der bei Errichtung, Ausdehnung, Veränderung oder Auflösung einer Innung entstehenden baren Auslagen sowie Kosten für die Veröffentlichung der Abänderungsgenehmigungen von Handwerkskammerstatuten. Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe veröffentlicht im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung am 25. August einen Erlaß, in dem er

die bestehenden Zweifel klärt, ob nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 19. September 1923 die bei Errichtung einer Zwangsinnung entstehenden baren Auslagen noch auf die Staatskasse übernommen werden können und ob die Kosten für die gemäß § 103 m, Abs. 4, RGO. vorgeschriebene Bekanntmachung der Abänderungsgenehmigung von Handwerkskammerstatuten in den für die Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmten Blättern (Regierungsamtsblatt) von den Handwerkskammern zu tragen bzw. von der Staatskasse zu erstatten sind oder nicht. Der Minister für Handel und Gewerbe bemerkt dazu folgendes:

Zu 1. Durch das Gesetz ist die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen staatlicher Organe und für die kraft staatlichen Auftrages vorgenommenen Amtshandlungen nichtstaatlicher Organe, ferner die Erstattung der bei einer Amtshandlung notwendig werdenden baren Auslagen erschöpfend geregelt. Die Bestimmungen in Ziffer 101 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904, nach der die Kosten des Abstimmungsverfahrens sowie die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen über die Errichtung einer Zwangsinnung auf die Staatskasse zu übernehmen sind, ist somit gegenstandslos geworden. Die Frage, ob die hier in Rede stehenden Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen oder zu erstatten sind, kann daher lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 19. September 1923 entschieden werden.

Grundsätzlich sind gemäß Nr. 46, lit. f, des der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. September 1926 (GS. S. 327 ff.) angeschlossenen Gebührentarifs die besonderen baren Auslagen (vgl. § 12 VGO.), die im Zusammenhang mit der Errichtung, Ausdehnung, Veränderung oder Auflösung einer Innung entstehen, von dieser zu erstatten. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister will ich mich aber damit einverstanden erklären, daß in einzelnen, ganz besonders begründeten Ausnahmefällen Niederschlagung des dem Staate gegen die betreffende Innung zustehenden Erstattungsanspruchs erfolgen kann unter der mit besonderer Sorgfalt nachzuprüfenden Voraussetzung, daß nach Lage der Dinge und bei verständiger Beurteilung des finanziellen Leistungsvermögens der betreffenden Innung diese in absehbarer Zeit nicht in der Lage erscheint, die entstandenen Auslagen zu erstatten. Gleichfalls im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister übertrage ich dem Regierungspräsidenten gemäß § 5 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 in Verbindung mit § 12 der Verwaltungsgebührenordnung vom 31. Dezember 1926 die Befugnis zur Niederschlagung des staatlichen Erstattungsanspruchs. Die entstandenen Auslagen sind in derartigen Fällen, abgesehen von Reisekosten, endgültig auf Kap. 58, Tit. 26 (bis zum 31. März 1927, Kap. 58, Tit. 10) des Haushalts des Finanzministeriums zu übernehmen. Reisekosten der zu Kommissaren bestellten Regierungsbeamten sind beim Reisekostenfonds der Regierung, diejenigen sonstiger Personen bei Kap. 58, Tit. 50 (bis zum 31. März 1927, Kap. 58, Tit. 16) „Vermischte Ausgaben“ des Haushalts des Finanzministeriums zu verrechnen.

Entgegenstehende frühere Erlasse hebe ich hiermit auf.

Zu 2. Gemäß § 12. VGO., vom 31. Dezember 1926 ist auch in diesem Falle die Kostentragungs- bzw. Erstattungspflicht der Handwerkskammern zu bejahen, die im übrigen durch Ziffer 117, Abs. 3, der Preussischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen wird, da nach dieser Bestimmung lediglich der Erlaß des Statuts sowie die Genehmigung von Abänderungen kosten- und stempelfrei zu erfolgen hat. R. H. (VI 1/481)

Zur Senkung der Realsteuern. Die Abgeordneten Dr. Jacobs-hagen, Hecken, Janssen (Barmen), Conradt, Jaeger, Dr. von Waldhausen, von Rohr, Brunk, Bayer (Kiel) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei haben am 10. August d. J. nachstehende Große Anfrage im Preussischen Landtag gestellt:

Nach den hier vorliegenden Umlagebeschlüssen der preussischen Gemeinden zu den Realsteuern für 1927 ist von einer erschreckend großen Anzahl der Gemeinden die Vorschrift des § 4 a des Reichsfinanzausgleichsgesetzes, das die Realsteuern für 1927 entsprechend den höheren Reichssteuerüberweisungen zu senken seien, völlig unbeachtet gelassen. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer. Statt einer Senkung der Zuschlagssätze zur Gewerbesteuer ist vielerorts eine Erhöhung, zum Teil eine erhebliche Erhöhung, beschlossen worden. Im rheinisch-westfälischen Industriebezirk z. B. sind nach unseren Feststellungen derartige Steigerungen der Zuschlagssätze bei etwa einem Drittel aller gewerblich wichtigeren Gemeinden beschlossen worden. An anderen Orten ist zwar die Höhe der Zuschlagssätze gegenüber 1926 die gleiche geblieben, infolge Steigerung der Grundbeträge ist aber bei vielen von ihnen ein beträchtliches Mehraufkommen gegenüber 1926 zu erwarten. Auch dieses verstößt nach dem Runderlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 27. April 1927 an die Landesregierungen gegen den Sinn des § 4 a des Reichsfinanz-